

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Paul Wengert SPD**
vom 28.08.2010

Verpflegungssatz für Gefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten

Aufgrund des aktuellen Verpflegungssatzes von 2,45 € pro Tag ist die Ausgabe von frischem Obst an Gefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten nur in sehr beschränktem Umfang, allenfalls ein- bis zweimal wöchentlich möglich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Verpflegungssatz in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten der gleiche?
2. Wann wurde der aktuelle Verpflegungssatz letztmals überprüft?
3. Wann ist die nächste Überprüfung beabsichtigt?
4. Welche Verpflegungssätze gelten in den anderen Ländern Deutschlands?
5. Wird die Ausgabe von Obst an lediglich ein bis zwei Tagen in der Woche unter ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten für ausreichend erachtet?
6. Besteht für die Gefangenen im Rahmen des persönlichen Einkaufs die Möglichkeit, sich mit Obst zu versorgen?
7. Auf welche Weise und wie häufig werden die Speisepläne der Justizvollzugsanstalten überwacht bzw. auf Ausgewogenheit, Menge und Zusammensetzung überprüft?
8. Wie viele Beschwerden über unzureichende Verpflegung sind im Durchschnitt der letzten drei Jahre eingegangen und wie wurden diese erledigt?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 27.09.2010

Die Verpflegung der Gefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten richtet sich nach der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (VerpfO), eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Az. 4540 - VI a - 1953/2004,

vom 1. Januar 2008. In dieser Verpflegungsordnung sind unter anderem die Organisation der Verpflegungswirtschaft, die Beschaffung und Verwaltung der Lebensmittel, die Auswahl und Zubereitung der Speisen und besondere Verpflegungsarten geregelt. Für die Verpflegung in den Justizvollzugsanstalten sind in erster Linie die Leiter der Wirtschaftsverwaltung, die Küchenleiter, der Anstaltsleiter und der Anstaltsarzt verantwortlich. Dies vorangestellt beantworte ich die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Verpflegungssätze sind in den bayerischen Justizvollzugsanstalten unterschiedlich. Sie werden jeweils am Ende eines Jahres errechnet nach den gesamten Verpflegungskosten, die in einer Anstalt angefallen sind, bezogen auf die gesamten Hafttage dieses Jahres. Im Jahr 2009 schwankte der durchschnittliche Verpflegungssatz pro Hafttag zwischen 1,73 € (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld) und 2,47 € (Justizvollzugsanstalt Amberg). Da sich alle Justizvollzugsanstalten bei der Verpflegung der Gefangenen nach der Verpflegungsordnung richten, sind es in erster Linie regionale Unterschiede in den Einkaufsmöglichkeiten, die den unterschiedlichen Verpflegungssatz ausmachen. Der Verpflegungssatz betrug in Bayern im Jahr 2009 durchschnittlich 2,19 €, gegenüber 2,20 € im Jahr 2008.

Zu 2 und 3.:

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht den Justizvollzugsanstalten keine Vorgaben hinsichtlich der Höhe des Verpflegungssatzes. Deswegen findet auch keine offizielle Überprüfung seitens der Aufsichtsbehörde statt. Die Höhe der Verpflegungskosten wird allerdings oftmals bei den Frühjahrstagungen der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erörtert.

Zu 4.:

Der Verpflegungssatz in allen Bundesländern betrug 2009 im Durchschnitt 2,71 € und schwankte zwischen 2,19 € (Bayern), 2,27 € (Baden-Württemberg) und 3,26 € (Schleswig-Holstein). Insgesamt vier Bundesländer (unter anderem Hessen und Nordrhein-Westfalen) haben einen durchschnittlichen Verpflegungssatz unter 2,45 €.

Zu 5.:

Nach 4.2 der Verpflegungsordnung sollen bei der Auswahl und Zubereitung der Verpflegung der Gefangenen die Erkenntnisse der Ernährungslehre, insbesondere die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, Berücksichtigung finden. Danach ist es entscheidend, dass die in den Anstalten zubereiteten Speisen ausreichend vitaminhaltig sind. Neben dem Obst sind in den dargereichten Speisen insbesondere Gemüse und Salate vitaminreich. Derzeit wird in den Anstalten zwei- bis dreimal wöchentlich den Gefan-

genen neben der Früh-, Mittags- und Abendkost Obst angeboten. Dies ist auch unter ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten als ausreichend zu betrachten.

Zu 6.:

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen des persönlichen Einkaufs mit Obst zu versorgen. Beim monatlichen Einkauf können sie verschiedene Obstsorten erwerben. Neben Frischobst gibt es Obst in Konserven und in den meisten Anstalten auch verschiedene Fruchtsäfte. Selbstverständlich sind auch Vitamine in Pulver- und Tablettenform beim Einkauf erhältlich.

Zu 7.:

Die Speisepläne werden vom Leiter der Wirtschaftsverwaltung im Benehmen mit dem Küchenleiter und dem Anstaltsarzt aufgestellt. Nach der Verpflegungsordnung ist auch geregelt, dass der Anstaltsleiter die Verpflegung der Gefangenen überwacht. Er genehmigt insbesondere den Speiseplan, nimmt Bestands- und Buchprüfungen vor, nimmt Kostproben und prüft etwaige Anregungen der Gefangenenmitverantwortung zur Verpflegung.

Der Anstaltsarzt berät den Anstaltsleiter und den Leiter der Wirtschaftsverwaltung in Ernährungsfragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Speiseplanes mit und überwacht die Zusammensetzung und den Nährwert der Verpflegung. In begründeten Einzelfällen kann er in Absprache mit dem Küchenleiter Krankenkost und Zusatzkost verordnen.

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde überprüfen bei den grundsätzlich jährlichen Besichtigungen der Justizvollzugsanstalten deren Speisepläne und nehmen jeweils Kostproben. Die dargereichten Speisen werden bei dieser Gelegenheit auf Ausgewogenheit, Menge und Zusammensetzung überprüft.

Zu 8.:

Im Rahmen der oben bezeichneten regelmäßigen Besichtigungen der Justizvollzugsanstalten wurden bisher keine nennenswerten Beschwerden betreffend die Qualität oder Quantität der Gefangenenverpflegung an die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde herangetragen. Die Resonanz der befragten Gefangenen zu ihrer Verpflegungssituation war vielmehr überwiegend ausgesprochen positiv. Über die beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingehenden schriftlichen Beschwerden von Gefangenen werden keine Statistiken geführt. Bei den mit der Bearbeitung von Gefangeneingaben befassten Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde sind aus den 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten, in denen im Jahresdurchschnitt durchschnittlich insgesamt etwa 32.000 Gefangene untergebracht sind, in den letzten drei Jahren jeweils nur vereinzelt Beschwerden eingegangen, die sich gegen Qualität und/oder Quantität der Gefangenenverpflegung in der jeweiligen Anstalt richteten. Entsprechende Beschwerden werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin mit der Bitte abgegeben, das Beschwerdebringen im Rahmen der ihnen obliegenden Dienstaufsicht über die zuständigen Bediensteten der Wirtschaftsverwaltung und der Anstaltsküche in eigener Zuständigkeit zu überprüfen. Bei gehäuften Beschwerden aus einer Anstalt wird der Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin zudem gebeten, gegenüber der Aufsichtsbehörde zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. In keinem Fall hat sich bisher im Zusammenhang mit der Verpflegung der Gefangenen ein Anlass zu aufsichtlichem Einschreiten ergeben.